MONHEIM AM RHEIN

Gebührensatzung
für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Monheim am Rhein
vom 16.12.2008

zuletzt geändert durch die 12. Änderungssatzung vom 24.02.2026

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seinen Sitzungen am 16.12.2008, 23.03.2010, 28.03.2012, 14.12.2016, 20.12.2017, 19.12.2018, 18.12.2019, 16.12.2020, 15.12.2021, 14.12.2022, 13.12.2023, 18.12.2024 und 10.02.2026 folgende Satzung beschlossen

Rechtsgrundlagen:

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/SGV NRW 2023)
- §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712/SGV.NRW. 610)

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung.

§ 1
Allgemeines

(1) Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Monheim am Rhein einschließlich der Inanspruchnahme damit zusammenhängender Leistungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

(2) Zur Zahlung der Gebühren ist der- oder diejenige verpflichtet, auf dessen oder deren Antrag der Friedhof und die Bestattungseinrichtungen benutzt oder in Anspruch genommen oder beantragt werden. Soweit ein solcher oder eine solche nicht vorhanden ist, ist der- oder diejenige zur Zahlung verpflichtet, der oder die nach den gesetzlichen Bestimmungen die Kosten der Bestattung zu tragen hat. Sind mehrere Antragstellende vorhanden, so haften sie als Gesamtschuldner.

(3) Die Gebühren sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 2

I.

Gebührentarif - Erwerbsrechte

Gebühren für die Überlassung eines Nutzungsrechtes je zu vergebendem Nutzungsjahr für:

1.	ein Reihengrab	52,28 EUR
2.	ein Einzelwahlgrab	121,01 EUR
3.	ein Tiefgrab	142,61 EUR
4.	ein Kindergrab	10,00 EUR
5.	ein Urnenwahlgrab 2-stellig	44,64 EUR
6.	ein Urnenwahlgrab 4-stellig	82,96 EUR
7.	ein Urnengemeinschaftsgrab	43,14 EUR
8.	ein anonymes Urnengrab	59,75 EUR
9.	eine Urnenkammer im Kolumbarium	102,66 EUR.

Bei mehrstelligen Wahlgräbern potenziert sich die Gebühr entsprechend der Anzahl der Stellen, ausgenommen hiervon sind die Urnenwahlgräber.

II.

Bestattungsgebühren

1.	Erdbestattung in einem Reihengrab	458,00 EUR
2.	Erdbestattung in einem Wahlgrab	458,00 EUR
3.	Erdbestattung in einem Tiefengrab	577,00 EUR
4.	Muslimische Beisetzung	518,00 EUR
5.	Beisetzen einer Urne in einem Urnenerdgrab	90,00 EUR
6.	Beisetzen einer Urne im Kolumbarium	68,00 EUR
7.	Erdbestattung in einem Kindergrab	226,00 EUR
8.	Bestattungen von Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht	226,00 EUR

III.

Besondere Gebühren

1.	Benutzung der Friedhofskapelle	76,00 EUR
2.	Vorzeitige Rückgabe eines Nutzungsrechtes je Jahr Restlaufzeit	45,00 EUR

IV.

Ausgrabungs- und Umbettungsgebühren

1.	Ausgrabungen	
	a) von Särgen aus einem Einzelwahlgrab	695,00 EUR
	b) von Särgen aus einem Tiefengrab	827,00 EUR
	c) von Urnen	58,00 EUR
2.	Wiederbeisetzung	
	a) von Särgen	271,00 EUR
	b) von Särgen in ein Tiefengrab	339,00 EUR
	c) von Urnen	57,00 EUR

V.

Sonstige Gebühren

1.	Gebühr für die Errichtung von Grabmalen	31,00 EUR
2.	Ausfertigung einer Ersatzurkunde über das Grabnutzungsrecht	31,00 EUR
3.	Umschreibung des Grabnutzungsrechtes	31,00 EUR

§ 3
Inkrafttreten

[In dieser Fassung in Kraft seit dem 01.03.2026]